

## MITBESTIMMUNGSRECHT § 5 (2) WMVO

Die Werkstatt hat den Werkstattrat in den Angelegenheiten, in denen er ein Mitwirkungsrecht oder ein Mitbestimmungsrecht hat, vor Durchführung der Maßnahme rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und anzuhören. Beide Seiten haben auf ein Einvernehmen hinzuwirken.

- 1.  Werkstattordnung; Ordnung und Verhalten im Arbeitsbereich
- 2.  Arbeits- und Pausenzeit incl. vorübergehender Änderungen
  - Fahrdienst
  - Arbeitsbegleitende Angebote
- 3.  Grundsätze der Entlohnung
- 4.  Grundsätze der Urlaubsplanung
- 5.  Verpflegung
- 6.  Verhaltens- oder Leistungsüberwachung (Kamera o. ä.)
- 7.  Grundsätze für Fort-/Weiterbildung
- 8.  Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen
- 9.  Soziale Aktivitäten (Feste, Ausflüge, Freizeiten etc.)

Beschreibung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift WL/EL

Frist bis zum Treffen einer Entscheidung durch den Werkstattrat bis: \_\_\_\_\_

Achtung: Wenn der Werkstattrat nicht beteiligt wird, ist die Durchführung der Maßnahme nicht zulässig.

---

### Der Werkstattrat

stimmt zu       lehnt ab mit folgender Begründung:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift WR